

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 81 (2019)

Heft: 1: Ethik, Religionen, Gemeinschaft

Artikel: Wenn Religion und Ethik nicht mehr Privatsache sind

Autor: Kramm, Reinhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-853470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn Religion und Ethik nicht mehr Privatsache sind

Seit Sommer 2018 unterrichten Lehrpersonen in der Primarschule das Schulfach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG). Was bisher an Religionslehrpersonen und Landeskirchen delegiert war, wird neu zu einer Herausforderung für die öffentliche Schule. Denn es gibt eine Reihe offener Fragen. Der Autor, tätig in der Zusatzausbildung ERG, glaubt: Das ist gut so.

VON REINHARD KRAMM, DOZENT PHGR

Nein, es gibt kein aktuelles Lehrmittel für das ganze Fach ERG (siehe folgende Artikel). Nein, in Graubünden wird ERG nicht benotet, denn damit würde das Fach überbewertet. Ja, es ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch, auch wenn sie Fundamentalisten sind, Atheisten oder Skeptiker. Und ja: Auch Lehrpersonen müssen dieses Fach unterrichten, ungeachtet ihrer Nähe oder Distanz zu diesem Themenbereich.

Offenheit als Kerngeschäft

Schon diese Übersicht zeigt: ERG bewegt sich in Spannungsfeldern. Eine Lehrperson, die das Fach unterrichten muss, es aber im Innersten nicht will, kann es vermutlich zur permanenten Klassenstunde umfunktionieren oder Aktualitätendiskussionen betreiben. Eltern, die ihren Kindern den Besuch des Hindutempels, des Friedhofs, oder eine Einführung in Meditation verbieten wollen, werden eines Tages vor dem Bundesgericht stehen. Und erst die Erfahrung wird lehren, ob tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler innerlich bereit sind, «verschiedenen Überzeugungen respektvoll zu begegnen» (LP 21, NMG 12.5).

Solche offenen Fragen können verunsichern. Aber sie bilden den Kern von ERG: Es geht um offene Fragen, denen

man sich im Unterricht nähert, sie schärft, bis man am Ende die richtigen Fragen stellt. Auf richtige Fragen gibt es unterschiedliche Antworten, unterschiedliche Antworten haben je gute Gründe. Soll man den Wolf in Graubünden ausrotten? Ist es sinnvoll, auf Plastikverpackung und Plastikohrenstäbchen zu verzichten? Muss man Schülerinnen und Schülern nahelegen, sich gesund zu ernähren? Ethikunterricht wird sich hüten, hier vorgefasste (moralisierende) Antworten zu geben. Es sind vielmehr die Schülerinnen und Schüler selbst, die «Situationen und Handlungen hinterfragen, ethisch beurteilen und Standpunkte begründen» (LP 21, NMG 11.4). Wenn also Offenheit und das Leben in Spannungsfeldern zum Kerngeschäft von ERG gehören, was ist dann in diesem Fach verbindlich?

Grenzen der Offenheit

Da ist zunächst einmal die Bündner Stundentafel. Sie weist ERG als eigenes Fach von der ersten bis zur sechsten Klasse mit je einer Wochenlektion zu. Dieses Fach gibt es nur in Graubünden – und in St. Gallen. Andere Kantone integrieren ERG auf Primarstufe ins Fach NMG. Der Grund für den Bündner Sonderzug liegt in der kantonalen Abstimmung 2009 zur Ethik-Initiative. Das Stimmvolk votierte damals für den

Gegenvorschlag der Regierung: Eine obligatorische Lektion Religionskunde und Ethik soll durch die öffentliche Schule erteilt werden – und eine Lektion Religionsunterricht weiterhin durch die Landeskirchen.

Rund 500 Lehrpersonen erhalten nun bis 2021 eine fünfjährige Zusatzausbildung für ERG. In Graubünden sei dies gemessen an der Teilnehmerzahl und der Dauer die grösste Zusatzausbildung, sagt Thomas Willi, zuständig für den Lehrplan 21 (LP 21) an der PH Graubünden. Neun Einführungstage hätten inzwischen stattgefunden. Im April 2019 wird der erste Kurs mit der restlichen Tranche von vier Tagen und einer Kursbestätigung abschliessen. Ein grösserer Abstand zu den Einführungstagen, damit Lehrpersonen zunächst Erfahrungen im neuen Fach sammeln können, wäre auch möglich gewesen. Doch der Wunsch, schnell mehr Fachwissen und Fachdidaktik zu erhalten, hat die Verantwortlichen zum Umdenken bewegt. 2019 werden insgesamt vier Ausbildungsabschlüsse für 220 Lehrpersonen ausgeschrieben, weitere folgen in den nächsten zwei Jahren.

Persönlich wünscht sich Thomas Willi von der Zusatzausbildung nicht nur eine Anleitung zum ethisch und religiös reflektierten Selberdenken, sondern auch die Thematisierung elementarer

westlicher Werte: Menschenrechte etwa, oder Demokratie. Damit verweist er auf eine Grundsatzfrage: Darf ERG-Unterricht politisch oder religiös Stellung nehmen? Der LP 21 sagt hier: Jein. Im Bereich der Religion fordert er zwingend Neutralität: «Grundlage und Ziel des Unterrichts ist eine unvoreingenommene, offene Haltung und ein nicht diskriminierender Umgang mit Religionen und Weltanschauungen. Deren Darstellungen sollen unparteiisch erfolgen und Beteiligte nicht festlegen oder zuschreibend vereinnahmen.» (LP 21, NMG, Didaktische Hinweise zu Ethik, Religionen, Gemeinschaft.) Im Bereich Ethik hingegen dürfen Werte als verbindlich gesetzt werden: «Grundlegende Wertkonzepte wie Gerechtigkeit, Freiheit, Solidarität, Menschenwürde (sind) in Bezug auf ethisch herausfordernde Situationen zu verdeutlichen.»

Schule neben Elternhaus

Die Schule habe einen Bildungsauftrag, das Elternhaus aber erzieherische Verantwortung, so definiert es LP 21 im Fach Medien und Informatik (MI, Didaktische Hinweise). Diese Unterscheidung schärft den Blick auf das Potential des ERG-Unterrichts: Das Elternhaus prägt die Religiosität bzw. Nichtreligiosität sowie die moralischen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler. Das Fach ERG führt dann diese unterschiedlichen Sichtweisen zusammen. «Die Schülerinnen und Schüler können sich in der Vielfalt religiöser Traditionen und Weltanschauungen orientieren und verschiedenen Überzeugungen respektvoll begegnen.» (LP 21 NMG 12.5) Sie können «auf andere eingehen und Gemeinschaft mitgestalten» (NMG 10.1), oder «philosophische Fragen stellen und über sie nachdenken» (LP 21, NMG 11.2). Solche

Kompetenzen setzen einen Ort voraus, an dem Verschiedenartigkeit sich treffen und artikulieren kann. Das geht nur in der Schule, kaum im Elternhaus.

Damit definiert LP 21 das Fach ERG als Raum, in dem sich Fragen thematisieren lassen, zu denen es nicht immer vorgegebene Antworten gibt. Es ist aber nicht sinnlos, diese Fragen zu stellen: Nach Sinn, angesichts Ungerechtigkeit und Tod, nach Utopien, nach Gerechtigkeit, usw. ERG muss Spannungen oder Konflikte nicht verengt als Gefahr für die Klassengemeinschaft verstehen, sondern kann sie als Mikrokosmos der Gesellschaft akzeptieren, Verständigung suchen und Lösungen erarbeiten. Wo sonst an der Schule lassen sich unverzichtbare Werte der offenen, demokratischen Gesellschaft so bewusst einüben und leben?

